
Zuschuss Methadonsubstitution im Konsiliarverfahren

(gemäß III. Ziff. 4 der Sicherstellungsrichtlinie)

Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

Höhe des Zuschusses

- Einmalzahlung in Höhe von **1.000 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger im Konsiliarverfahren und Behandlung von gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten.
- Bei angestellten Ärzten: Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist und dieser gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten behandelt.
- Der angestellte Arzt muss in der Bedarfsplanung mindestens mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 (entspricht 10-20 Stunden) berücksichtigt sein.
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsverordnungen durchführen

Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter **www.kvb.de** in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.